

BEKANNTMACHUNG

25.11.2020

Satzung der Stadt Maxhütte-Haidhof über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom 19.11.2020

Aufgrund der § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Wohn- und Nahversorgungszentrum Hermann-Ehlers-Straße“.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Grundstück, Hermann-Ehlers-Straße 1 und 1a, Fl.-Nr. 116/21, Gem. Maxhütte-Haidhof, mit einer Gesamtgröße von 7.097m².

- Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Ortsstraße Hermann-Ehlers-Straße (Fl.-Nr. 116/15, Gem. Maxhütte-Haidhof).
- Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Ortsstraße Dr.-Kurt-Schumacher-Straße (Fl.-Nr. 1873/23, Gem. Maxhütte-Haidhof).
- Im Norden reicht der Geltungsbereich an das Vereinsgrundstück des örtlichen Schützenvereins, Dr.-Kurt-Schumacher-Straße 8 ½ und 8 ¼ heran.
- Der Geltungsbereich reicht im Westen an das Grundstück der Reihenhauswohnblöcke des ehem. Eisenwerks an der Kreisstraße SAD 5 Regensburger Straße (Haus-Nrn. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21) heran.

Der Lageplan der Bauverwaltung mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Maxhütte-Haidhof ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof kann ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht in den Fällen des § 27a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch zugunsten eines Dritten ausüben.

